

# **Anwaltsprüfung Herbstsession 2021**

## **Strafrecht / Strafprozessrecht**

Zur Verfügung stehende Erlasse und Unterlagen:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)
- Tierschutzgesetz (SR 455)
- Tierschutzverordnung (SR 455.1) (Auszug)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- Fotodokumentation der Polizei bezüglich Sachverhalt 2

## Sachverhalt 1

Ein neuer Klient, Herr Hans Bauer, ein gelernter Landwirt, erscheint bei Ihnen in der Kanzlei und teilt mit, dass er folgenden Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft erhalten habe:

\*\*\*\*\*

## STAATSANWALTSCHAFT Luzern

Einschreiben  
Herr  
Hans Bauer  
Alp Bauern  
6003 Luzern

Luzern, 15. August 2021

### **STRAFBEFEHL**

(Art. 352 StPO)

In der Strafsache

### **Beschuldigte**

**Person** **BAUER Hans**, geb. am 1. Januar 1959, in Luzern, von Luzern, Landwirt, whft. in 6000 Luzern, Alp Bauern

Verteidigung Keine

Straftatbestand      fahrlässige Tierquälerei, fahrlässige Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz

Untersuchungshaft      nein

Sachverhalt      Am Samstag, 5. Juni 2021, riss sich eine Kuh der beschuldigten Person auf der Alp am Bein vorne links eine ihrer Klauen ab. Später als die beschuldigte Person dies bemerkte, brachte die beschuldigte Person die verletzte Kuh vorsichtig in den Stall, welcher sich in der Nähe befand. Am Sonntagabend, 6. Juni 2021, lief die beschuldigte Person mit der verletzten Kuh von der Alp zu ihrem Hof hinunter. Zwischenzeitlich kontaktierte die beschuldigte Person den Viehhändler Marc Metzger telefonisch und schilderte ihm den Vorfall. Die beiden vereinbarten miteinander, dass Marc Metzger die verletzte Kuh am Dienstag, 8. Juni 2021, abholen wird, weil dienstags jeweils ein Viehmarkt in Eschenbach stattfindet. Die verletzte Kuh wurde, wie abgemacht, am Dienstagmorgen um ca. 04.00 Uhr von Marc Metzger abgeholt. Auf dem Begleitdokument wurde als Bestimmungsort Markt/Auktion angekreuzt. Ausserdem wurde die Kuh auf dem Begleitdokument als «nicht verletzt» deklariert.

Nach der Ankunft auf dem Hof am Sonntag, 6. Juni 2021, hat die beschuldigte Person gemäss eigener Aussage mit der Tierarztpraxis Kontakt aufgenommen, die verletzte Klaue der Kuh mit Jodspray behandelt, eingebunden und einen Entlastungsklotz angebracht. Bei genügender Sorgfalt hätte der beschuldigten Person jedoch die weiterhin bestehende Einschränkung des Wohlbefindens der Kuh auffallen müssen und sie hätte sofort eine sachgerechte Behandlung des Tieres oder eine vorzeitige Tötung (Notschlachtung) in die Wege leiten müssen, um das Leiden der Kuh zu verkürzen. Sie liess das Tier jedoch bis am Dienstagmorgen unnötig Schmerzen leiden, bevor es vom Tierhändler abgeholt wurde. Gemäss dem Vermerk auf dem Begleitdokument wusste die beschuldigte Person denn auch, dass das beanstandete Tier nicht auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb, sondern zuerst noch über einen Markt transportiert wird. Bei genügender Sorgfalt hätte die beschuldigte Person merken müssen, dass sich damit die Leidenszeit der Kuh noch weiter unnötig verlängert.

Die beschuldigte Person hat die Folgen ihres Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf keine Rücksicht genommen und sich durch ihr Verhalten der fahrlässigen Tierquälerei schuldig gemacht.

Auf dem Begleitdokument wurde die verletzte Kuh ausserdem als «nicht verletzt» markiert. Gemäss Aussagen der beschuldigten Person habe sie dies beim Ausfüllen des Dokuments übersehen.

Die beschuldigte Person hat die Folgen ihres Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen. Indem das verletzte Tier nicht als solches deklariert wurde hat sich die beschuldigte Person zudem der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz schuldig gemacht.

Widerruf nein

In Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 TSchG, Art. 64 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 LMG, Art. 12 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 106, Art. 44, Art. 47 StGB

**wird erkannt:**

1. BAUER Hans wird wegen fahrlässiger Tierquälerei (Art. 5 Abs. 2 TSchV) und fahrlässiger Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz schuldig befunden.
2. BAUER Hans wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 70.00. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 462.50.  
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden BAUER Hans auferlegt.
5. Demgemäss hat BAUER Hans zu bezahlen:

Geldstrafe	Fr.	1050.00
Busse	Fr.	462.50
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.00
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	250.00
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>Fr.</b>	<b>1862.50</b>

Der Betrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 90 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids zu überweisen.

6. Zustellung an:  
– Beschuldigte Person

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kopie)

Zustellung nach Eintritt Rechtskraft an:

- Schweizerisches Strafregister
- Veterinärdienst Luzern

STAATSANWALTSCHAFT

*(Unterschrift)*

Peter Wütend, Staatsanwalt

**Erläuterungen zum Strafbefehl**

Bei der Geldstrafe wird das Verschulden mit der Anzahl der Tagessätze ausgedrückt (die höchstmögliche Anzahl sind 180 Tagessätze). Die frankenmässige Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich nach den individuellen finanziellen Verhältnissen (die maximale Höhe eines Tagessatzes beträgt Fr. 3'000.00). Wird die Geldstrafe bedingt oder teilweise bedingt ausgesprochen, wird der bedingte Teil bei Bewährung während der festgelegten Probezeit nicht vollzogen. Der bedingte Teil der Geldstrafe ist somit vorläufig nicht zu bezahlen. Begeht die beschuldigte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, kann dessen Vollzug angeordnet werden. Dadurch wird dieser Teil der Geldstrafe zur Zahlung fällig.

Die Busse und deren Ersatzfreiheitsstrafe werden je nach den Verhältnissen des Täters so bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen sind. Eine Busse kann nicht bedingt ausgesprochen werden. Sie ist somit immer zu bezahlen.

Bezahlt die beschuldigte Person die unbedingte Geldstrafe und/oder Busse nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Soweit die beschuldigte Person die unbedingte Geldstrafe und/oder Busse schuldhaft nicht bezahlt und diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle eine unbedingte Freiheitsstrafe. Bei der Geldstrafe entspricht ein Tagessatz einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe, bei der Busse tritt an deren Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafen entfallen, soweit die Geldstrafe und/oder die Busse nachträglich bezahlt werden.

\*\*\*\*\*

Herr Hans Bauer erzählt Ihnen, er sei mit dem Strafbefehl nicht einverstanden. Das Wohl seiner Tiere sei ihm ein grosses Anliegen. Er verstehe nicht, was er falsch gemacht haben soll. Die Kuh habe kein Fieber gehabt und habe normal getrunken und Futter zu sich genommen. Er sei daher davon ausgegangen, dass die Kuh nicht leiden würde. Er sei mit der Kuh auch von der Alp in den Hof hinuntergelaufen. Dazu habe er rund 3 Stunden benötigt. Normalerweise wäre eine Stunde nötig. Er habe zudem nicht gewusst, dass es

noch eine Notschlachtstelle gebe. Früher habe es eine solche noch gegeben. Er sei aber davon ausgegangen, dass es diese nicht mehr gebe. Der Tierarzt habe zudem anlässlich des Telefonats gesagt, dass für die Kuh keine weiteren Massnahmen notwendig seien. Zudem habe auch Marc Metzger anlässlich seiner Befragung bei der Polizei ausgesagt, dass die Kuh normal lief und auf ihn einen gesunden Eindruck machte. Die Kuh sei so gut gelaufen, dass er (Hans Bauer) gar vergessen habe, auf dem Formular zu vermerken, dass die Kuh verletzt sei. Auch habe Marc Metzger bestätigt, dass die Kuh für ihn keine Kuh für eine Notschlachtung gewesen sei. Auch dem Transporteur, welcher das Tier in Eschenbach verladen und dann nach Oensingen in den Schlachthof gefahren habe, sei beim Verladen kein krankes Tier aufgefallen. Andenfalls hätte er dieses überhaupt nicht mitgenommen. Erst beim Ausladen im Schlachthof sei das Tier zusammengebrochen, weshalb dieses durch den anwesenden Tierarzt untersucht wurde und diesem die Verletzung aufgefallen sei. Der Tierarzt habe daraufhin eine Anzeige eingereicht. In dieser sei bezüglich des Gesundheitszustands der Kuh folgendes festgehalten gewesen: «Die Gliedmasse der Kuh sei über das Fesselgelenk geschwollen gewesen und das Tier habe eine mittel-gradige Lahmheit, welche auf Schmerzen beim Gehen zurückzuführen gewesen sei, gezeigt. Bei der Untersuchung habe sich nach dem Entfernen der Gaze und des Klebebandes gezeigt, dass das letzte Knochenglied gefehlt habe und das Klauengelenk offen gewesen sei. Das Tier hätte unnötigerweise während drei Tagen Schmerzen gelitten. Eine teilweise abgetrennte Gliedmasse verursache auch starke Schmerzen, wenn ein Entlastungsklotz angebracht werde. Weiter wurde beim Tier vom Veterinärdienst eine erhöhte Körpertemperatur von 39.1 Grad gemessen.»

Ihr Klient teilt Ihnen ferner mit, dass er bisher noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei. Er habe in seinem Leben noch nicht einmal eine Parkbusse erhalten.

## **Aufgaben**

1) Erachten Sie den Strafbefehl als vollständig oder fehlt ein notwendiger Inhalt?

(Max. erzielbare Punkte: 2)

2) Prüfen Sie die im Strafbefehl Herrn Hans Bauer angelasteten Straftatbestände. Welche davon hat Herr Hans Bauer Ihrer Ansicht nach objektiv und subjektiv erfüllt, und welche nicht?

(Max. erzielbare Punkte: 52)

3) Wie beurteilen Sie das im Strafbefehl ausgefallte Strafmass?

(Max. erzielbare Punkte: 5)

## **Sachverhalt 2**

A. fuhr mit seiner auf dem Beifahrersitz befindlichen Mitfahrerin B. mit seinem Personenwagen, einem weissen Ford Fiesta, von der Autobahnausfahrt Horw bzw. der Ringstrasse herkommend, in den Kreisel Schlund und bog in die Technikumstrasse (signalisierte Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h) in Richtung Horw ein. Hinter seinem Personenwagen fuhr sein Cousin C. in seinem Opel Astra.

Kurz nach dem Verlassen des Sternenriedkreisels folgt ein Streckenabschnitt der Technikumstrasse, in welchem mehrere Mittelinseln aufeinander folgen. Die Abfolge der Mittelinseln beginnt ca. 80-90 m nach der Ausfahrt aus dem Kreisel. Nachdem zuerst A. den Kreisel verlassen hatte, folgte ihm gleich dahinter C. Kurz nachdem C. den Kreisel verlassen hatte, setzte er, noch vor Beginn des Streckenabschnitts mit den Mittelinseln zum Überholmanöver des Personenwagens von A. an. Dabei beschleunigte er seinen Personenwagen trotz einer beginnenden Kuppe und Rechtskurve auf 66-70 km/h. A. beschleunigte dabei sein Fahrzeug ebenfalls um 6-10 km/h, sodass die beiden Fahrzeuge beinahe gleichauf nebeneinander fahren.

Als dann die erste Mittelinsel folgte, welche mit zwei Bäumen begrünt ist, setzte C. unter mehrfacher Missachtung der Vorschriftssignale „Hindernis Rechtsumfahren" sein Überholmanöver fort und fuhr links an dieser vorbei. Auch an der folgenden, betonierten Mittelinsel, die sich ca. nach 10-12 m an die erste anschloss, fuhr er links vorbei.

Gleichzeitig stellte er dabei nach dem Passieren der Kuppe und der Rechtskurve fest, dass der zweiten Mittelinsel noch mehrere weitere folgten. Von diesem Umstand überrascht wurde es ihm mulmig, weshalb er seinen Personenwagen leicht abbremste und diesen in einer Kurzschlussreaktion noch vor der dritten Mittelinsel ohne Kontrollblick nach rechts über die Sperrfläche zurück auf den rechten Fahrstreifen lenkte, obschon er aufgrund fehlenden Gegenverkehrs nicht zu einem Ausweichmanöver gezwungen gewesen wäre. A. seinerseits fuhr ebenfalls mit leicht erhöhter Geschwindigkeit und befand sich mit seinem Personenwagen nur etwa eine halbe Wagenlänge hinter dem Personenwagen von C., als dieser unmittelbar vor dem Wiedereinbiegen leicht abbremste. Beim Wiedereinbiegen schaute C. nur nach vorne, um eine Kollision mit der Mittelinsel zu vermeiden, und hoffte darauf, dass sich A. sich hinter ihm befinden und seine Absicht des Wiedereinbiegens über die Sperrfläche zwischen den Mittelinseln erkennen würde. A. beschleunigte in diesem Moment seinen praktisch auf gleicher Höhe befindlichen Personenwagen, um sich der drohenden Kollision zu entziehen. In der Folge touchierten sich die beiden Fahrzeuge, indem die rechte Frontecke des Personenwagens C. seitlich gegen die linke hintere Fahrzeugseite des Personenwagens A. prallte. C. lenkte darauf seinen Personenwagen abrupt nach links und kam dadurch ins Schleudern. Schleudernd überquerte er die dritte Mittelinsel, die Gegenfahrbahn sowie das gegenüberliegende Trottoir und prallte ausserhalb des Trottoirs gegen die linke Fahrzeugseite des dort parkierten Personenwagens VW Golf von D.

Zum Zeitpunkt, als sich die Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen ereignete und C. die Herrschaft über sein Fahrzeug verlor, lief der Fussgänger F. auf dem linksseitigen Trottoir am Personenwagen von D. vorbei. Dieser brachte sich mit drei bis vier Sprüngen in Richtung eines im Wiesland stehenden Baumes in Sicherheit aus der Gefahrenzone des heranschleudernden Wagens von C. in Sicherheit, bevor der heranschleudernde Personenwagen von C. wenige Meter neben ihm gegen den dort parkierten Personenwagen von D. anprallte.

Durch die Kollision mit dem parkierten Personenwagen von D. wurde dieser über die Parkplatzumrandung teilweise ins Wiesland hinausgeschoben und beschädigt. Der Personenwagen von C. drehte sich nach dem Anprall im Gegenuhrzeigersinn und kam auf der Gegenfahrbahn, mit der Front Richtung Trottoir zeigend, zum Stillstand. Beim Anprall



verlor der Personenwagen von C. das vordere Kontrollschild. Anschliessend legte C. den Rückwärtsgang ein, manövrierte und setzte seine Fahrt in Richtung Spierkreisel Ennethorw fort, wo er kurz davor rechts einbog und beim Wagen von A., der ebenfalls dorthin gefahren war, anhielt. Nach rund 5-7 min nach dem Unfall fuhr C. wieder zur Unfallstelle zurück, las das verlorene vordere Kontrollschild auf, welches neben dem parkierten Personenwagen D. lag, und legte es in sein Fahrzeug. Zwischenzeitlich hatte der Fussgänger F. die Polizei orientiert. C. wartete mit F. auf das Eintreffen bei der Polizei.

Während der ganzen Fahrt vor und nach dem Unfall hatte C. das hintere Nummernschild vorschriftswidrig nicht an seinem Auto montiert, sondern auf der Hutablage deponiert. Bei der Kollision mit dem Fahrzeug von A. wurde dieses dann unter den Vordersitz geschleudert.

### **Aufgaben**

4) Prüfen Sie die Strafbarkeit von C.?

(Max. erzielbare Punkte: 37)

5) Welche Anträge würden Sie als Verteidiger/Verteidigerin von C. vor Gericht stellen?

(Max. erzielbare Punkte: 6)

6) Die Staatsanwaltschaft ist direkt nach dem Vorfall vor Ort erschienen und hat C. umgehend befragt. Dabei wies sie diesen zu Beginn der Einvernahme darauf hin, dass er eine Verteidigung beiziehen könne. C. verzichtete jedoch darauf. Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft?

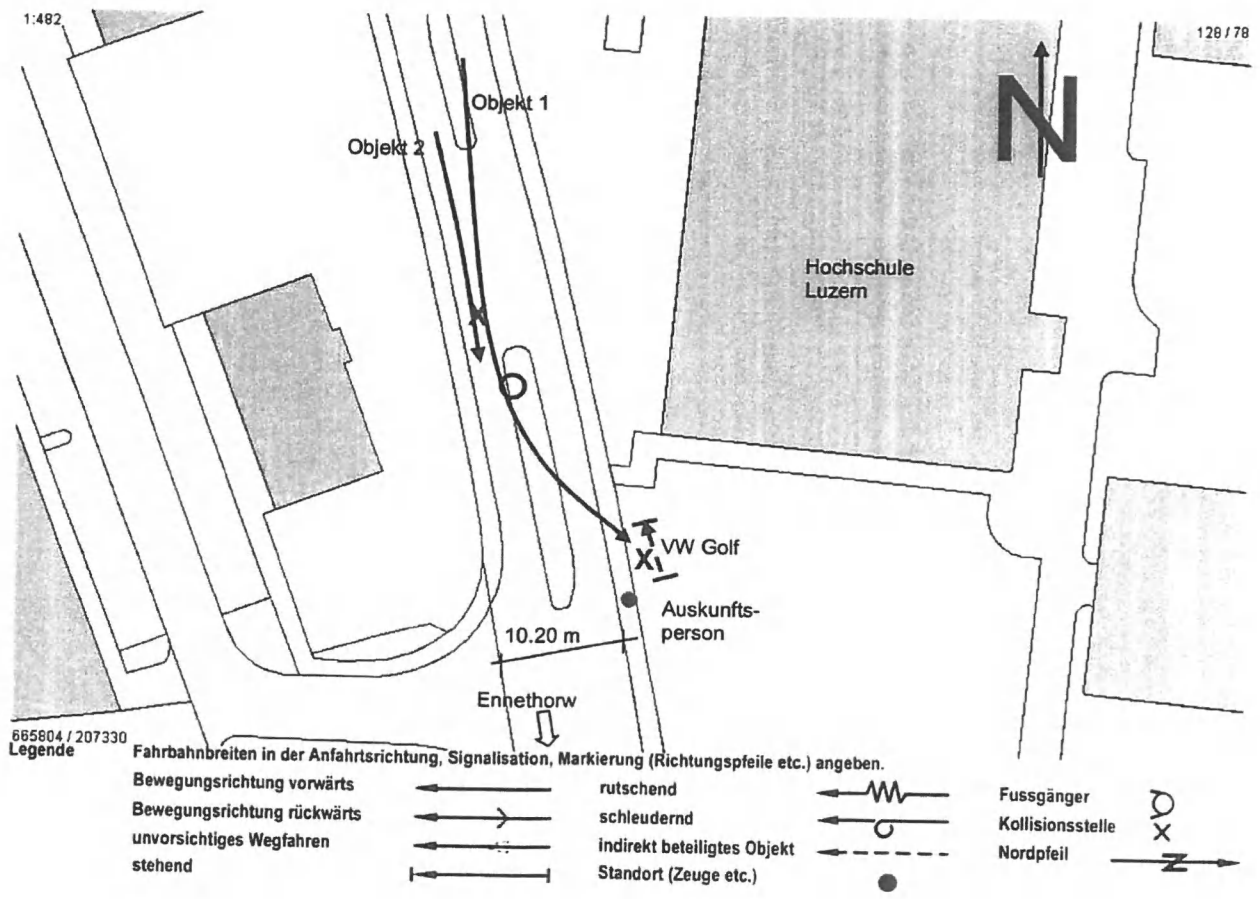
(Max. erzielbare Punkte: 4)

Viel Erfolg!

Luzern, Herbstsession 2021, Dr. Claudio Nosetti

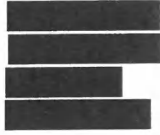
**Kurze Unfallbeschreibung**

Die Lenker von Objekt 2 und 1 fuhren in dieser Reihenfolge auf der Technikumstrasse vom Kreiseln Sternried Richtung Ennethorw. Dabei überholte der Lenker von Objekt 1, trotz kommenden Mittelinseln, das Objekt 2. Nachdem er das Überholmanöver mehrheitlich abgeschlossen hatte, lenkte der Lenker von Objekt 1 sein Fahrzeug, zwischen der zweiten und dritten Mittelinsel, zurück auf den rechten Fahrstreifen. Dadurch kollidierte er mit dem neben ihm fahrenden Objekt 2. Dadurch abgewiesen, kam Objekt 1 ins Schleudern und überquerte via Mittelinsel den linken Fahrstreifen, das linksseitige Trottoir und prallte ausserhalb des Trottoirs in einen parkierten Personenwagen. Dabei musste sich ein Fussgänger, welcher neben dem parkierten Personenwagen auf dem Trottoir stand, mit einigen grossen Schritten aus der Gefahrenzone retten. Er wurde dabei gefährdet. Anschliessend entfernten sich die beiden Objekte 1 und 2 Richtung Ennethorw.



**Luzerner Polizei**

Sachbearbeitung  
Geschäfts Nr.  
Rapport Nr.  
Rapport Datum



Fall Nr.  
Ripol Nr.



Betrifft

**Fotodokumentation**

Ereignis  
Ort

**Verkehrsunfall**  
6048 Horw, Technikumstrasse 21

Datum/Zeit



Beschuldigte/r

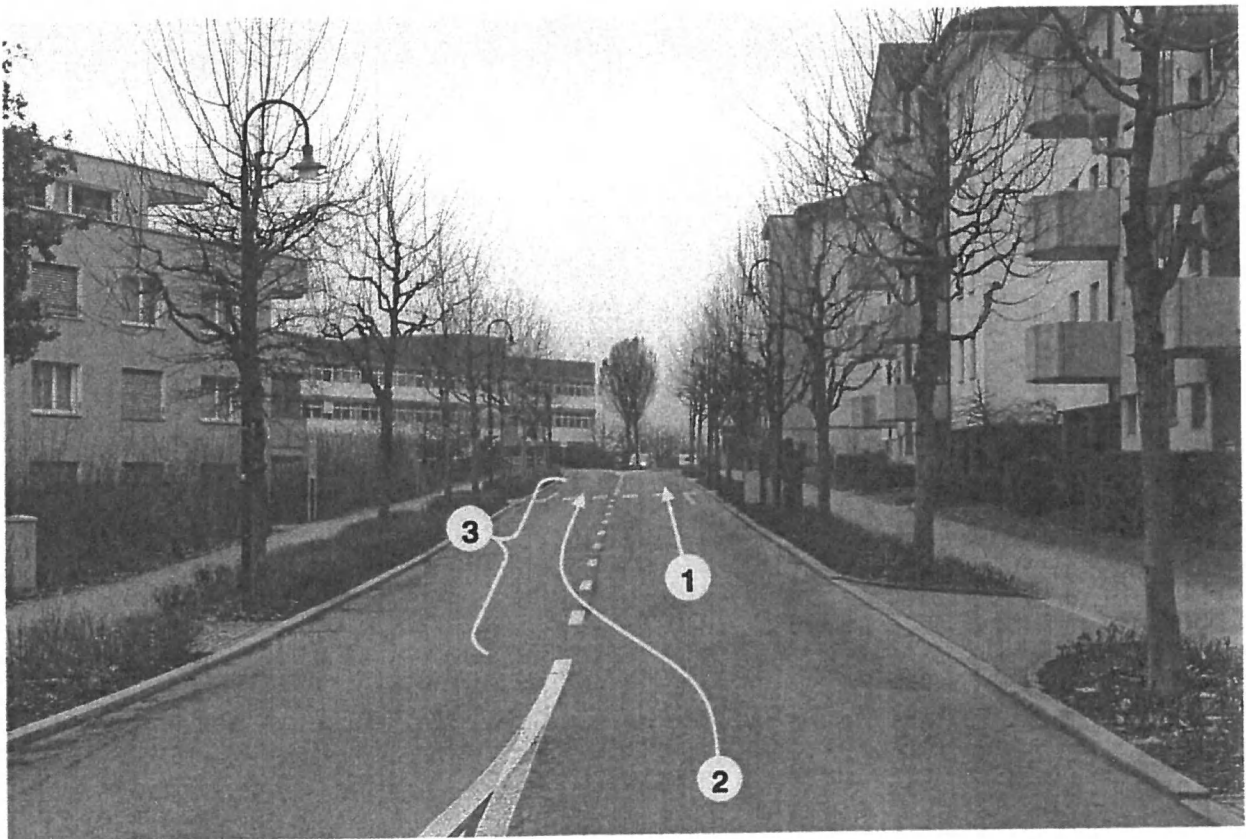
Beschuldigte/r

**Nachträglich erstellte Übersichtsaufnahme der Technikumsstrasse ab dem Kreisel „Sternenried“ in Richtung Ennethorw**



Pos. 1+2: Fahrtrichtung der Personenwagen **A.** und **C.**

**Fortsetzung der Übersichtsaufnahme der Technikumstrasse Richtung Ennethorw**



- Pos. 1: Fahrtrichtung des Personenwagens A.
- Pos. 2: Fahrtrichtung des Personenwagens C.
- Pos. 3: Bereich, in welchem C. begann, den Personenwagen A. zu überholen

**Fortsetzung der Übersichtsaufnahme der Technikumstrasse Richtung Ennethorw**



Pos. 1: Fahrtrichtung des Personenwagens  
Pos. 2: Fahrtrichtung des Personenwagens

A.  
C.

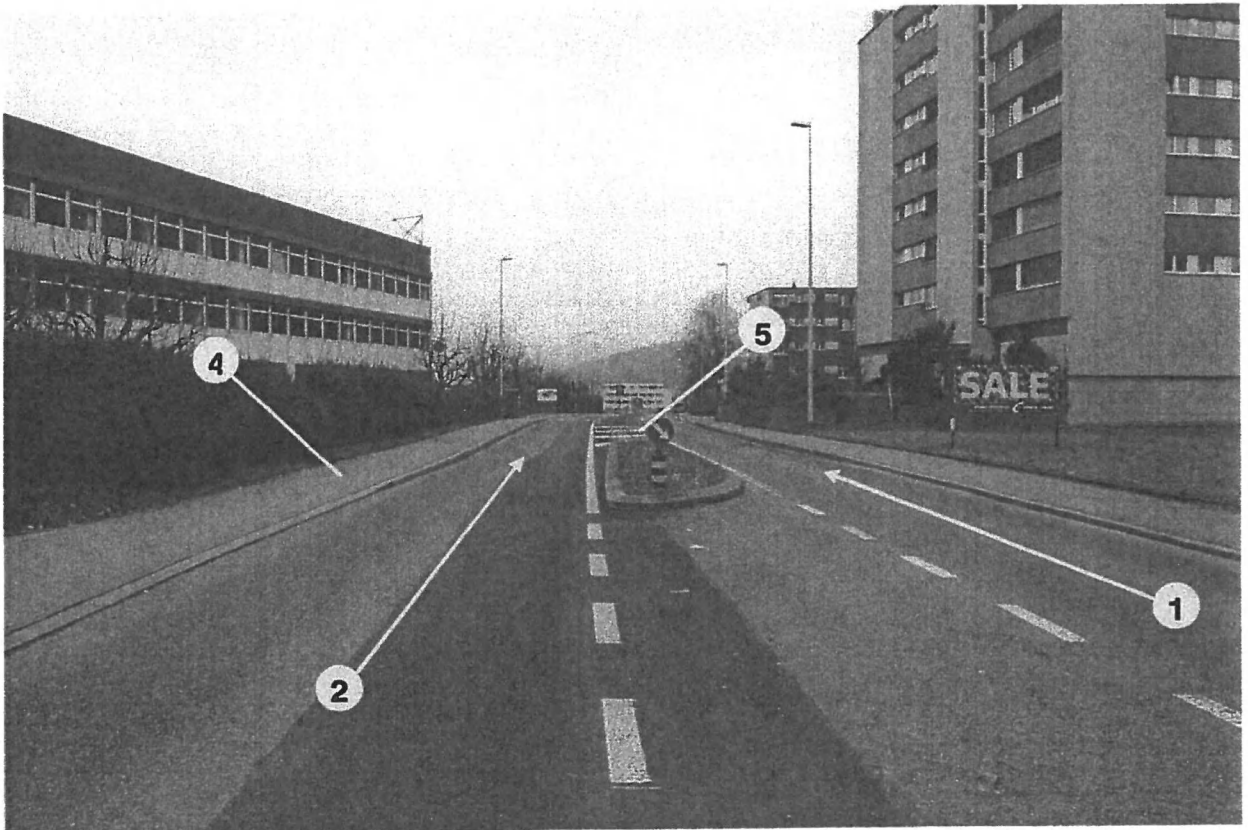
Fortsetzung der Übersichtsaufnahme der Technikumstrasse Richtung Ennethorw



Pos. 1: Fahrtrichtung des Personenwagens A.  
Pos. 2: Fahrtrichtung des Personenwagens C.



**Fortsetzung der Übersichtsaufnahme der Technikumstrasse Richtung Ennethorw**



Pos. 1: Fahrtrichtung des Personenwagens  
Pos. 2: Fahrtrichtung des Personenwagens

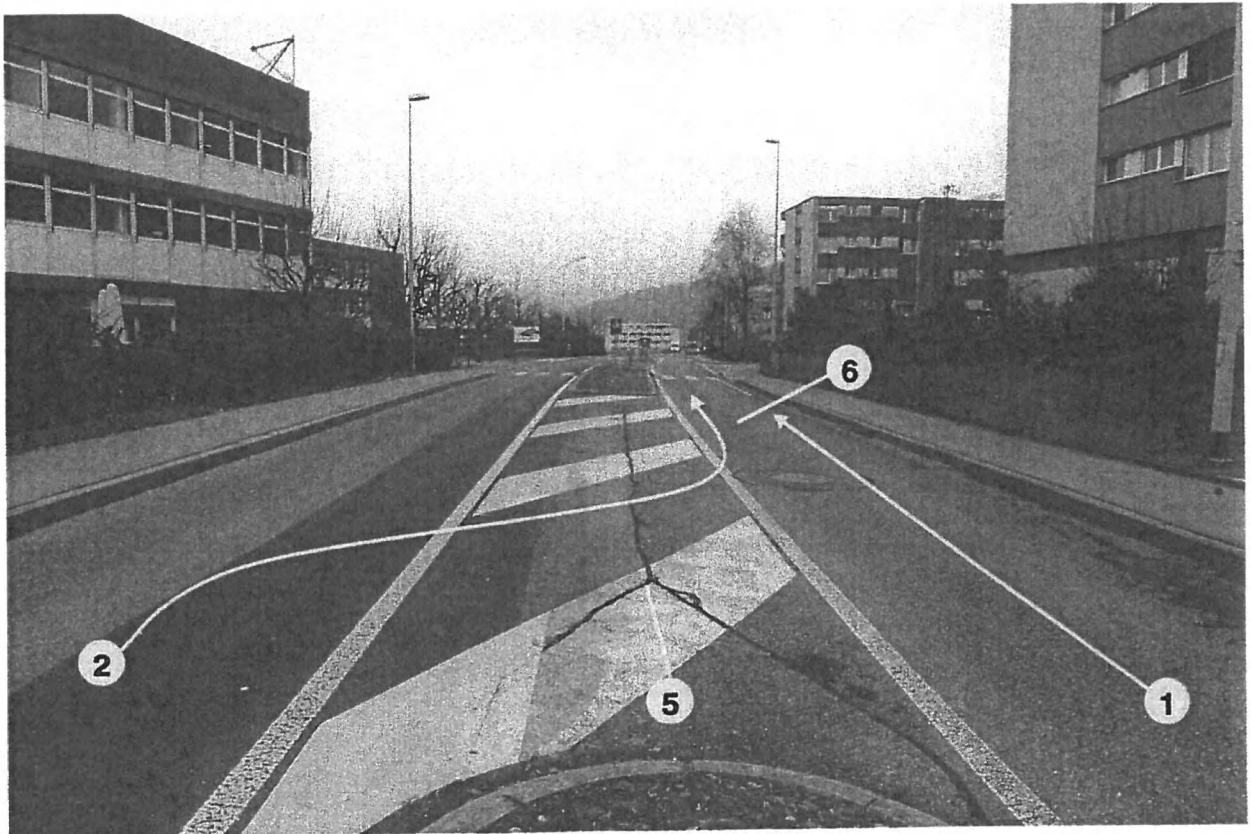
A.  
C.

Pos. 5: Sperrfläche, über welcher

C.

das Überholmanöver abschliessen versuchte

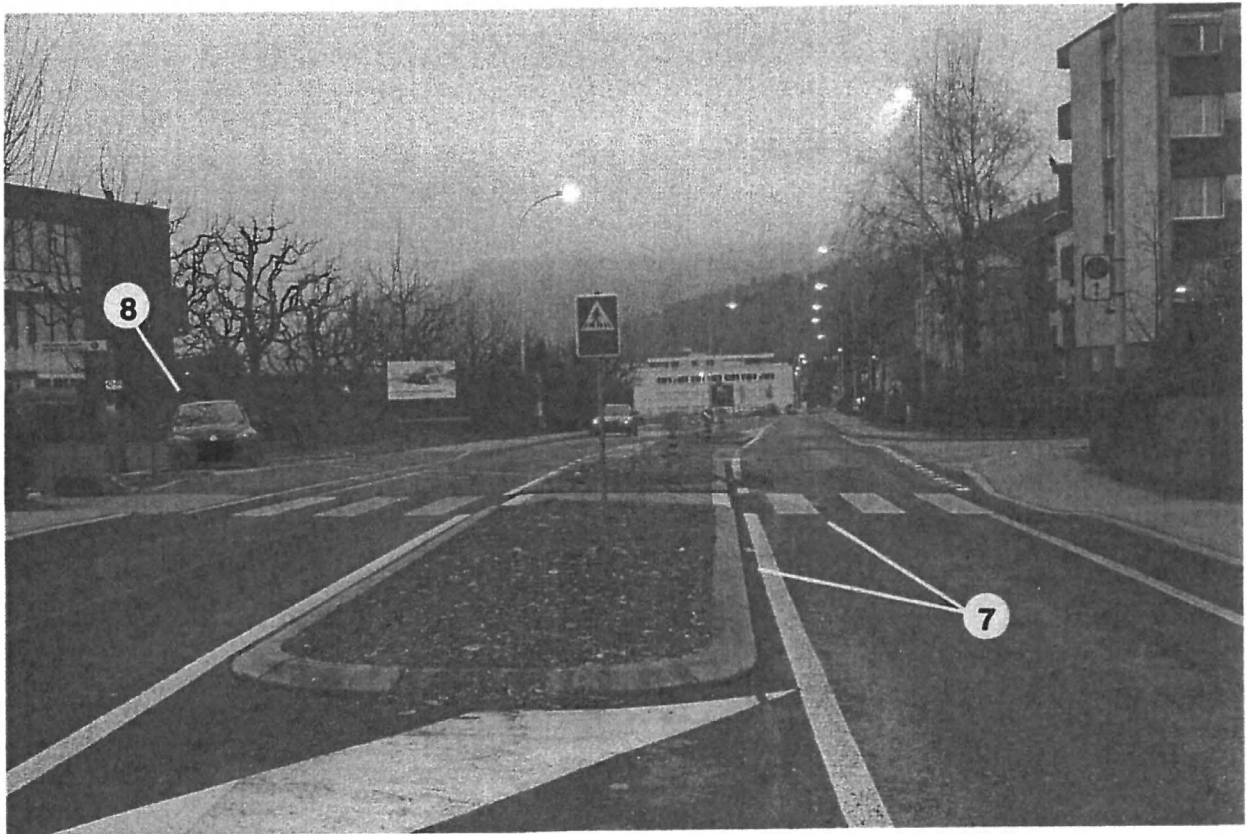
**Fortsetzung der Übersichtsaufnahme der Technikumstrasse Richtung Ennethorw;  
Bereich der Unfallstelle**



- Pos. 1: Fahrtrichtung des Personenwagens [redacted] A.
- Pos. 2: Fahrtrichtung des Personenwagens [redacted] C.
- Pos. 5: Sperrfläche, über welcher [redacted] C. das Überholmanöver abschliessen versuchte
- Pos. 6: Zusammenprall der Personenwagen [redacted] C. und [redacted] A.



**Bereich der Unfallstelle auf der Technikumstrasse**

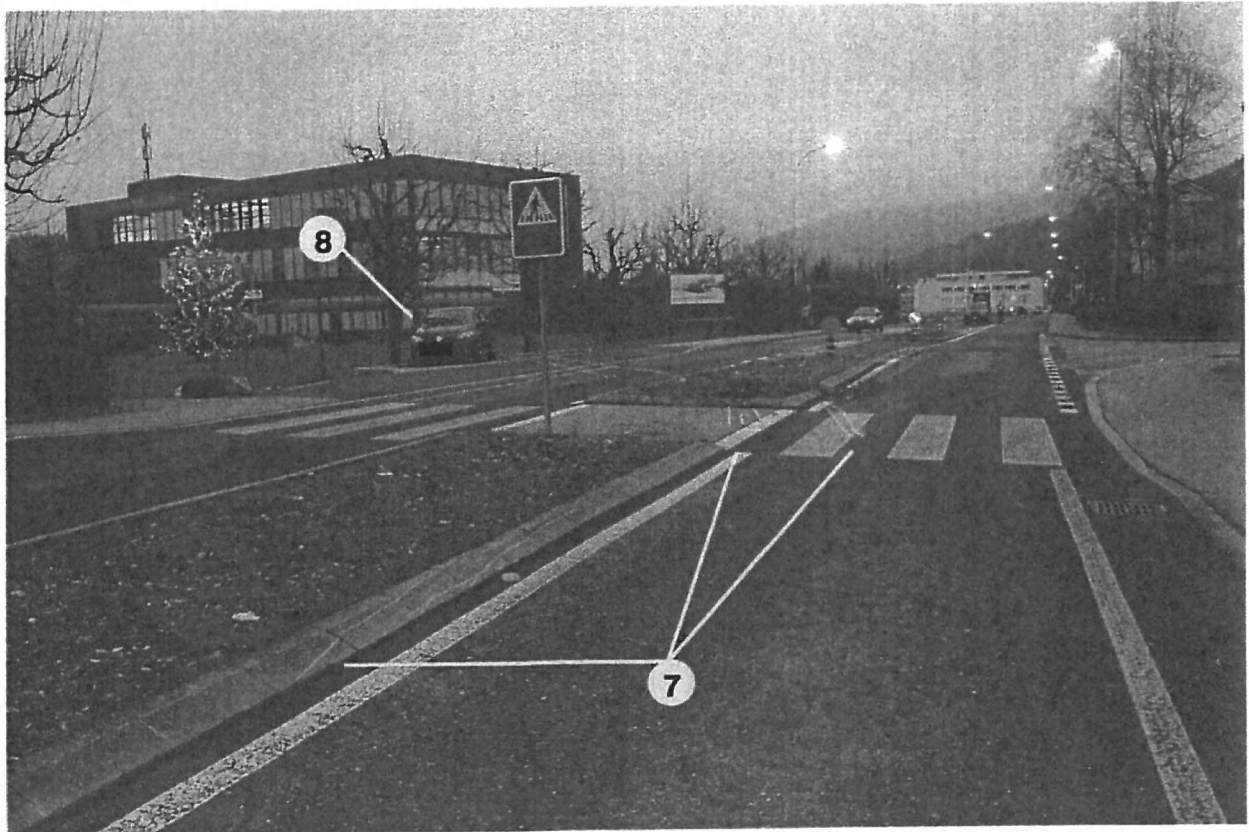


Pos. 7: Beginn der Pneudruck- Schleuderspuren des Personenwagens  
Pos. 8: Standort des parkierten Personenwagens

C.

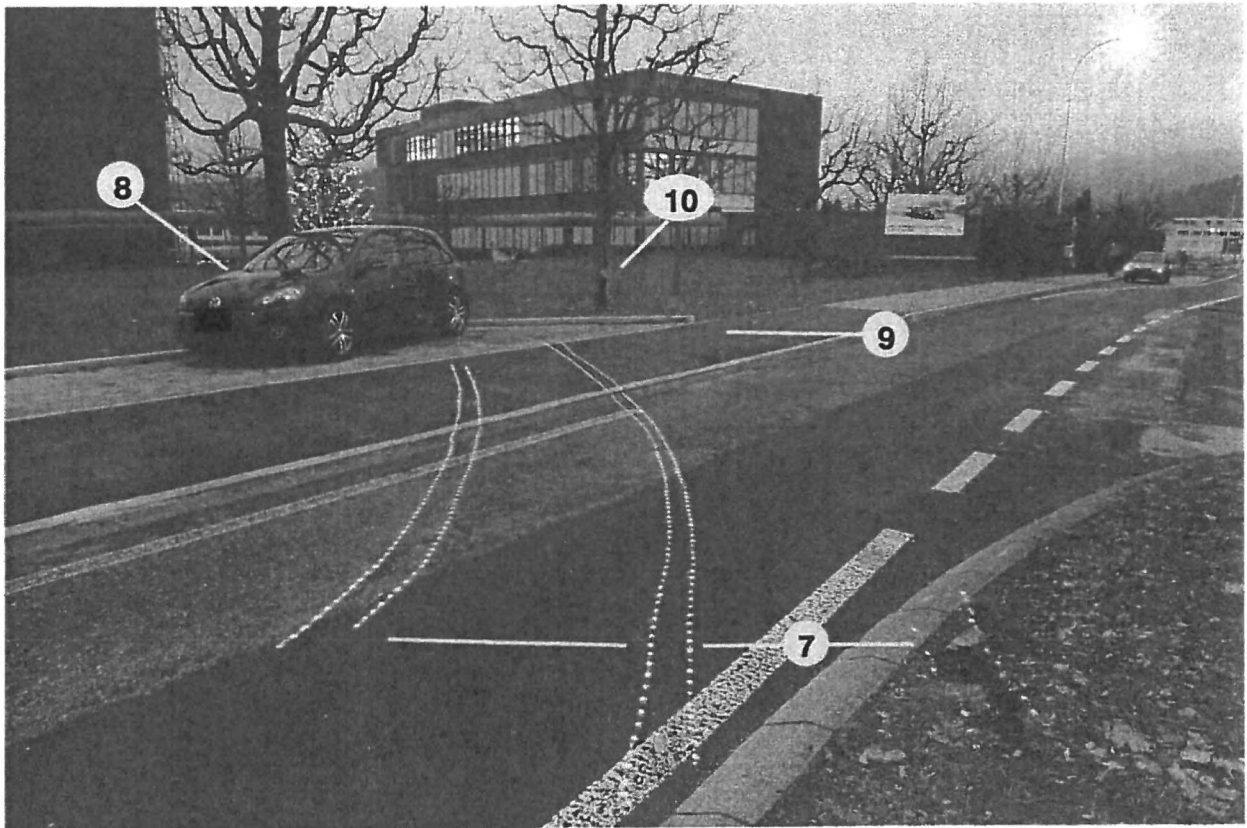
D.

**Fortsetzung des Unfallstellenbereichs auf der Technikumstrasse**



Pos. 7: Beginn der Pneudruck- Schleuderspuren des Personenwagens [REDACTED] C.  
Pos. 8: Standort des parkierten Personenwagens [REDACTED] D.

**Fortsetzung des Unfallstellenbereichs auf der Technikumstrasse**



- Pos. 7: Pneudruck- Schleuderspuren des Personenwagens [REDACTED] C.
- Pos. 8: Standort des parkierten Personenwagens [REDACTED] D.
- Pos. 9: Standort der Auskunftsperson [REDACTED] F. während des Unfallbeginnes
- Pos. 10: Baum, hinter welchem [REDACTED] F. Schutz suchen wollte

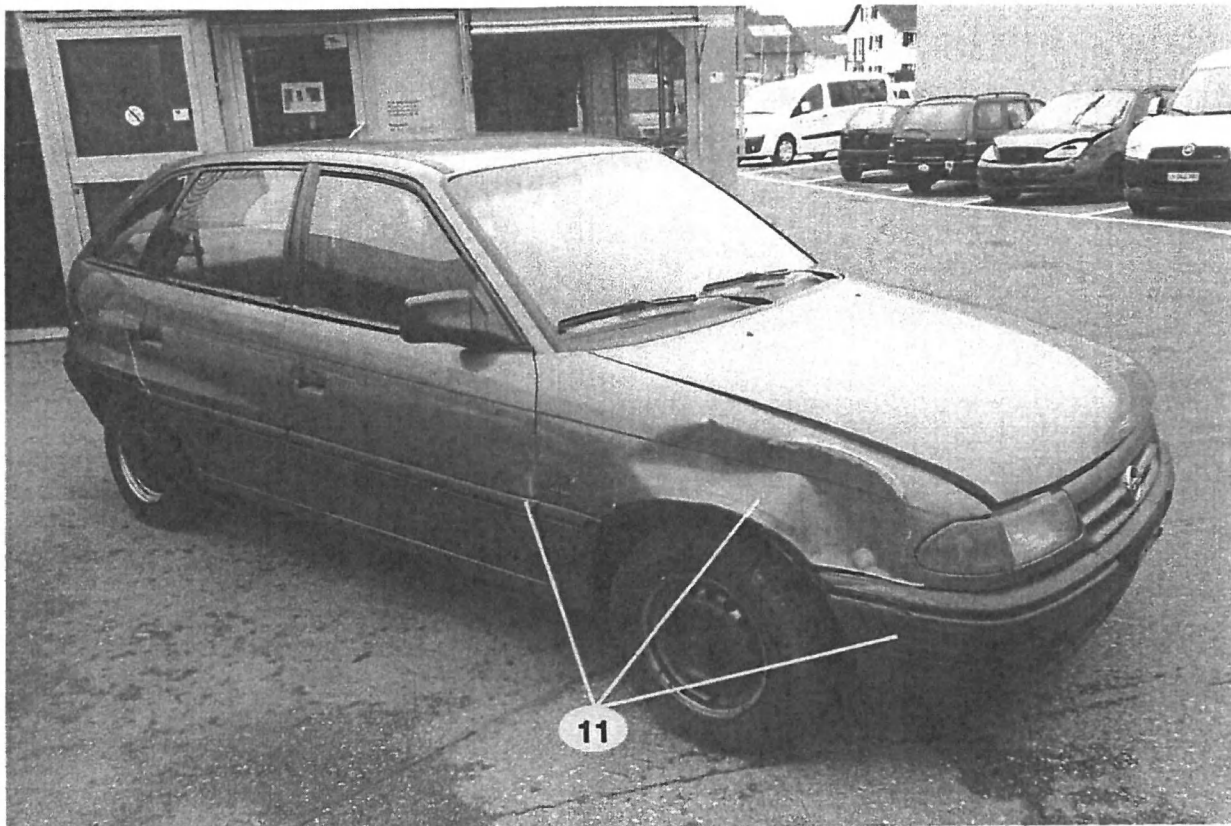
**Nachträglich erstellte Übersichtsaufnahme der Unfallstelle entgegen der Fahrrichtungen**



Pos. 8: Standort des parkierten Personenwagens [REDACTED] D.

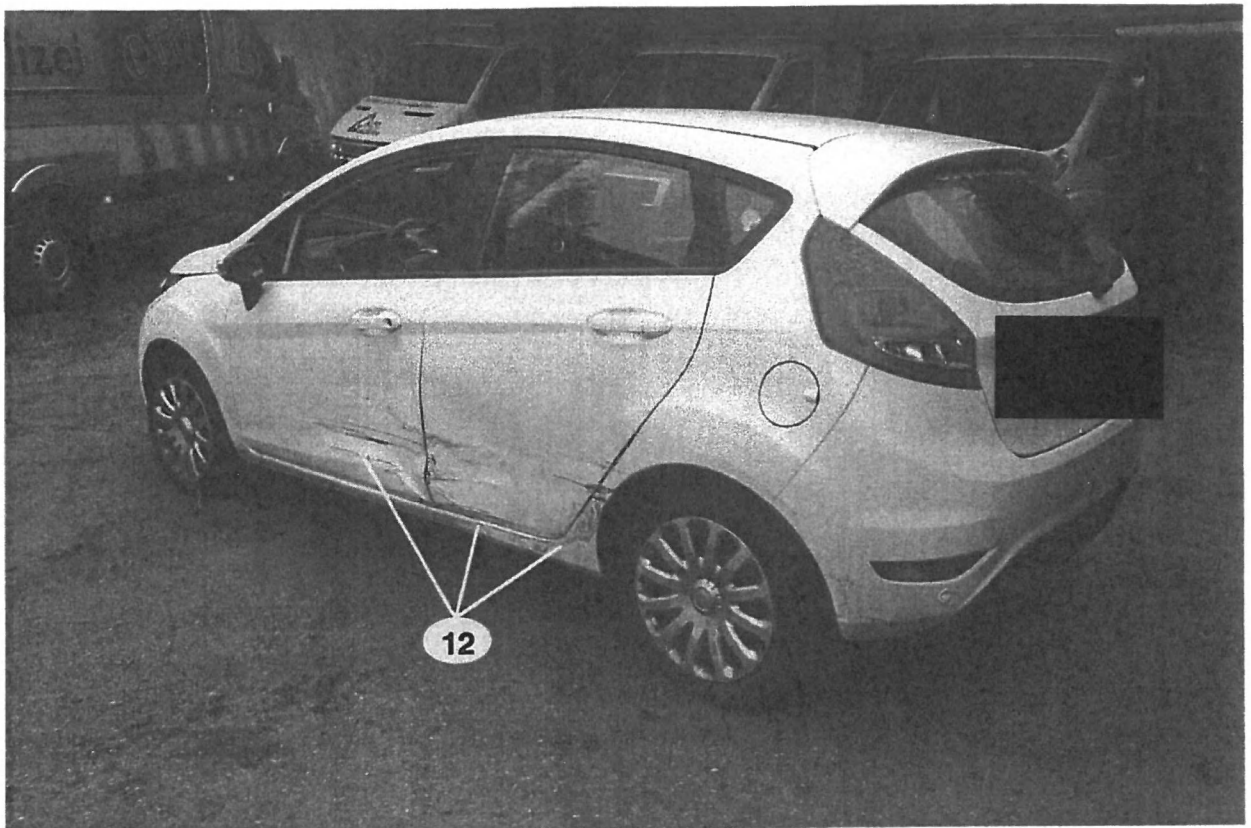
Pos. 9: Standort der Auskunftsperson [REDACTED] F. während des Unfallbeginnes

Schadenaufnahme des Personenwagens C.



Pos. 11: Beschädigungen, welche beim Zusammenprall mit dem Personenwagen A. entstanden sind

Schadenaufnahme des Personenwagens A.



Pos. 12: Beschädigungen, welche beim Zusammenprall mit dem Personenwagen C. entstanden sind